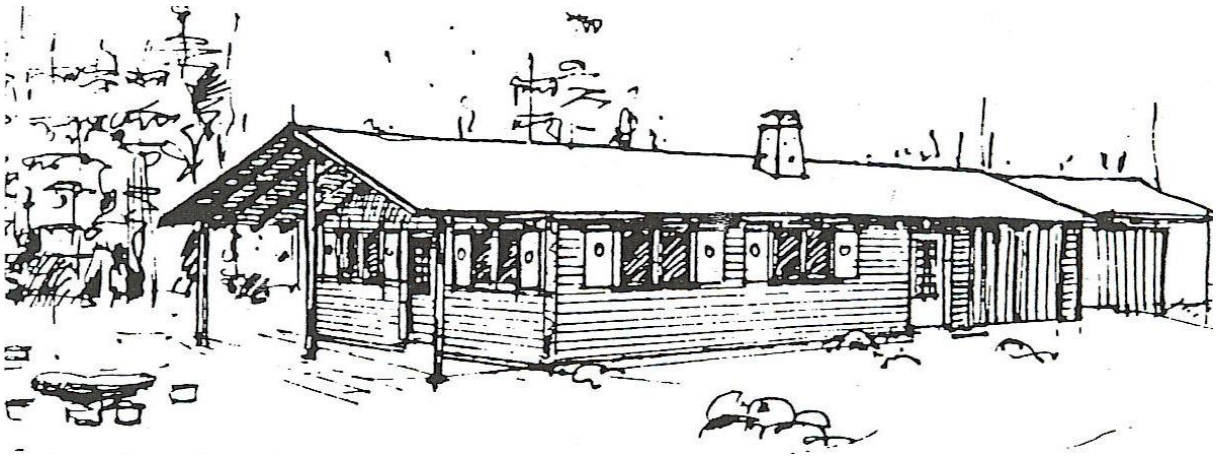

Reglement

über die Benützung der Waldhütte der Ortsbürgergemeinde Arni

1. Zweckbestimmung

Die Waldhütte dient neben den aus der forstlichen Bewirtschaftung des Gemeindewaldes entstehenden Bedürfnissen in erster Linie der Vermietung zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Die kommerzielle Nutzung (z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erhebung von Eintrittsgebühren, etc.) ist nicht gestattet.

2. Benützungsrecht

a) Die Waldhütte steht Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten der Gemeinde Arni und Auswärtigen gegen Entrichtung einer Benützungs-Gebühr zur Verfügung.

b) Die Waldhütte Arni wird an Personen ab dem 18. Altersjahr vermietet.

c) Die Verwaltungsorgane der Einwohnergemeinde (Gemeinderat, Kommissionen der Einwohnergemeinde) sowie der Forstbetrieb und die Jagdgesellschaft können die Waldhütte gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 zuzüglich allfällige Reinigungskosten benützen.

d) Die Verwaltungsorgane der Ortsbürgergemeinde (Kommissionen der Ortsbürgergemeinde etc.) sowie die Hüttenwartung (für Eigengebrauch) können die Waldhütte gratis benützen.

3. Benützungsgebühren

a) Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Ortbürgerkommission festgelegt.

b) Die Benützungsgebühren betragen ab 1. Januar 2024:

- für ortsansässige Benützer	Fr. 300.-- pro Tag
- für auswärtige Benützer	Fr. 400.-- pro Tag

Über Ermässigungen oder Erlasse der Benützungsgebühren entscheidet die Ortsbürgerkommission.

c) In der Benützungsgebühr sind inbegriffen:

- Benützung von Hauptraum, Küche, WC,
- Benützung des Parkplatzes und der Feuerstelle bei der Waldhütte
- Benützung des Mobiliars,
- Benützung der Kücheneinrichtung inkl. Geschirrwaschmaschine,
- Benützung des Geschirrs und des Essbestecks
- Strom, Holz, Wasser

4. Vermietung und Zuständigkeit

a) Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Gemeindekanzlei der Gemeindeverwaltung zuständig (Vermietungsstelle). Der Mietvertrag inkl. Anhang wird dem Mieter zugestellt. Der Mietvertrag ist vom Mieter unterzeichnet zurückzusenden. Über die erteilten Bewilligungen orientiert die Vermietungsstelle die Hüttenwartung frühzeitig.

b) Der Gemeinderat sowie die Ortsbürgerkommission kann die Benützung der Räumlichkeiten für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligungen werden namentlich erteilt für

- Tanzveranstaltungen / Discos / Goa-Partys
- Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind
- Anlässe die einem kommerziellen Zweck erfüllen (z.B. Verkauf von Esswaren und Getränken oder Anlässe mit Eintrittsgebühren).

c) Der Mietpreis ist innert 10 Tagen nach Erhalt des Mietvertrages zu überweisen. Mit der Überweisung des Mietpreises gilt das Mietobjekt als definitiv reserviert. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist verfällt die Reservation.

d) Tritt der Mieter bis 30 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück wird ihm der Mietpreis bis auf einen Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 zurückerstattet. Tritt der Mieter später als 30 Tage vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, verfällt der gesamte Mietpreis zugunsten der Ortsbürgergemeinde Arni (Ausnahme-Regelung: bei Todesfall eines Familienmitglieds kann ein Antrag für Rückerstattung gestellt werden).

e) Stellt sich nach der Unterzeichnung des Mietvertrages heraus, dass die Waldhütte für einen anderen als den angegebenen Zweck benützt werden soll, kann der Mietvertrag durch den Gemeinderat oder die Ortsbürgerkommission widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs eines Mietvertrags übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

f) Mieter, die trotz mündlicher Ermahnung durch die Hüttenwartung oder nach schriftlicher Ermahnung durch die Ortsbürgerkommission oder Gemeindeverwaltung gegen dieses Reglement oder den Anhang des Mietvertrags verstossen, können durch den Gemeinderat oder die Ortsbürgerkommission von der Miete des Waldhauses zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

5. Übergabe und Abgabe des Mietobjekts

a) Der Mieter hat sich rechtzeitig mit der Hüttenwartung zwecks Vereinbarung der Übernahme und Rückgabe in Verbindung zu setzen. Sofern kein spezieller Zeitpunkt abgemacht wurde, gilt als Übernahme-Zeitpunkt 09:30 Uhr vom Reservations-Datum und Abgabe-Zeitpunkt 09:00 Uhr vom Folgetag.

b) Nach jeder Benützung sind durch den Mieter sämtliche Hausräume und deren Einrichtungen (Tische, Kücheneinrichtung, Essbesteck, Gläser, Geschirr) sowie die Umgebung der Waldhütte zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Mit der Reinigung kann auch die Hüttenwartung beauftragt werden. Das Entgelt für die Reinigung richtet sich nach dem Arbeits- und Zeitaufwand und wird von der Hüttenwartung direkt in Rechnung gestellt. Es gilt folgender Richtpreis: Fr. 110.00, wenn die Hütte in besenreinem Zustand (Tische abgeräumt, Geschirr, Gläser und Besteck abgewaschen, etc.) übergeben wird. Die Kosten für weitergehende Reinigungsarbeiten sind mit der Hüttenwartung abzusprechen.

c) Bei Ablauf der Mietdauer gemäss Vertrag ist der Schlüssel der Hüttenwartung zurückzugeben. Dieser kontrolliert das Inventar sowie die Reinigung der Räumlichkeiten. Bei Abgabe der Waldhütte sind allfällige Schäden an Einrichtungen oder fehlendes Inventar sofort in bar zu bezahlen.

6. Benützungsvorschriften / Haus- und Benützungsordnung

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages (inkl. Anhang) verpflichtet sich der Mieter zur Einhaltung der Haus- und Benützungsordnung und des Anhangs des Mietvertrags, zur Bezahlung der anfallenden Gebühren und der allenfalls durch die Benützung entstandenen Schadenkosten. Der Mieter muss während dem Anlass in der Waldhütte anwesend sein. Eine Weitervermietung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Der Mieter ist gehalten, zur Waldhütte, deren Einrichtungen und Inventar, der Aussenanlage sowie der Umgebung (Waldbestand) Sorge zu tragen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter:

- zur Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr (kein Lärm im Freien, siehe auch weitere Bestimmungen im Polizeireglement der Gemeinde Arni)
- kein Holz innerhalb der Waldhütte zu spalten,
- Stühle und Tische nicht durch Ablegen von brennenden Rauchwaren zu beschädigen,
- keine Stühle und Tische ins Freie zu schieben,
- Gläser, Teller und Besteck, etc. nach Reinigung geordnet wegzuräumen,
- die Lichtquellen beim Verlassen der Waldhütte auszuschalten,
- beim Verlassen der Waldhütte nur mässig Glut auf der Feuerstelle/Cheminée zu belassen; Feuer oder Glut auf keinen Fall mit Wasser löschen! Feuer im Freien vor Verlassen des Vorplatzes löschen!
- vor dem Verlassen der Waldhütte Fenster und Türen zu schliessen und die Waldhütte abzuschliessen,
- mit Ausnahme des Abbrennens von Finnenkerzen kein Feuer ausserhalb der vorhandenen Feuerstelle zu entfachen,
- keine Feuerwerkskörper jeglicher Art abzubrennen,
- für die Entsorgung des Kehrichts besorgt zu sein,
- keine Verstärkeranlagen im Freien zu benützen,
- keine Bostitchklammern, Nägel oder Reisnägel an Wänden, Tischen und Stühlen anzubringen,
- keine Markierungen (Ballone, etc.) an Wegweisern im Dorf und am Waldrand anzubringen bzw. diese vor Abgabe der Waldhütte wieder zu entfernen.

Die Hüttenwartung ist befugt, Mieter, welche gesetzliche Vorschriften, dieses Reglement und/oder Auflagen des Mietvertrages (samt Anhang) missachten und/oder deren Benehmen sonst zu Klagen Anlass gibt, zu ermahnen, wegzuweisen und/oder die Wiederbenützung zu untersagen. Gegebenenfalls erstattet die Hüttenwartung der Ortsbürgerkommission Anzeige.

7. Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Nach jeder Benützung sind die Räumlichkeiten und die Einrichtungen (Mobiliar, Kücheneinrichtung, Geschirr, Gläser, Essbesteck, etc.) sowie die Umgebung der Waldhütte durch den Mieter zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Die Hausordnung, welche integrierender Bestandteil des Mietvertrages bildet, und die Anordnungen des Hauswartes sind strikte zu befolgen.

Vereinen, anderen Körperschaften und Einzelpersonen, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die neuerliche Benützung der Waldhütte verweigert werden.

8. Haftung

Der Mieter oder die verantwortliche Person eines Vereins/Institution oder bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch die Benützung der Waldhütte entsteht. Zerbrochenes Geschirr und defektes oder fehlendes Material sind der Hüttenwartung zu melden und bei Abgabe der Waldhütte sofort in bar zu bezahlen.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage der Waldhütte entsteht.

Die Ortsbürgergemeinde Arni als Eigentümerin lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung der Waldhütte entstehen. Es ist Sache der Mieter, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Der Gemeinderat kann dieses Reglement nach Rücksprache mit der Ortsbürgerkommission jederzeit abändern oder ergänzen.

Arni, den 18. Dezember 2023

Namens des Gemeinderates

Die Frau Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
Evelyn Pfister Meier	Kevin Tobler